

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Werra-Suhl-Tal vom 19.05.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 1, 2, und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) hat der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal in seiner Sitzung am 21.04.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Werra-Suhl-Tal (Hundesteuersatzung) beschlossen.

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Werra-Suhl-Tal unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist auf schriftlichen Antrag das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in gewerblichen Tierhandlungen,
8. Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Springen bezogen wurden, für das erste steuerpflichtige Jahr ab Übernahme aus dem Tierheim Springen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als sechs aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder abgegebenen Hundes für den die Steuerpflicht besteht bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde der Halter eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:

für den ersten Hund	50,00 Euro
für den zweiten Hund	50,00 Euro
für jeden weiteren Hund	100,00 Euro

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Jagdausübung gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Ein Anspruch auf Steuerermäßigung nach Absatz 1 Nr. 1 kann jeweils nur für einen Hund, der auf einem Grundstück gehalten wird, erhoben werden.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. Abs. 1.
- (3) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Werra-Suhl-Tal anzuzeigen

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (2) Gilt der Steuerbescheid auch für die folgenden Zeitabschnitte (Mehrjahresbescheid), so wird die Steuerschuld zum 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt Werra-Suhl-Tal anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Werra-Suhl-Tal abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter mit seinem Hund aus der Stadt Werra-Suhl-Tal weggezogen ist.
- (3) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 und 2 ist erfüllt, wenn eine Anzeige der Hundehaltung bzw. das Ende der Hundehaltung nach § 2 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) erfolgt ist.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 3 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Werra-Suhl-Tal die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Werra-Suhl-Tal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter/Halterinnen Auskunft zu erteilen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 a ThürKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 – 19 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 11 der Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
bzw. den Bediensteten der Stadt Werra-Suhl-Tal auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 2. entgegen § 8 Absatz 3 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 13

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zweck der Erhebung, Festsetzung und Vollstreckung der Hundesteuern werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die erhobenen Daten werden für die Dauer von zehn Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem letztmalig Steuer erhoben wurde, gespeichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 1. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Berka/Werra vom 13.05.2004, i.d.F. der 1. Änderung vom 5. November 2013
 2. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Dankmarshausen vom 03.05.2004, i.d.F. der 1. Änderung vom 16. September 2013
 3. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Dippach vom 29.03.2005, i.d.F. der 1. Änderung vom 5. November 2013
 4. Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Großensee vom 20.04.2004, i.d.F. der 1. Änderung vom 4. April 2011

Werra-Suhl-Tal, den 19.05.2020

R. Weisheit
Bürgermeister

(Siegel)

*(Hundesteuersatzung in Kraft am 30.05.2020
Fundstelle Mitteilungsblatt Nr. 05/2020 vom 29.05.2020)*